

5560/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 5807/J betreffend Verleih von Skiausrüstungen Sicherheitserhebung der AK - Salzburg, welche die Abgeordneten Mag. Johann Maier und Genossen am 24.2.1999 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:

Mangels entsprechender verfassungsrechtlicher Grundlage für den Bundesgesetzgeber fällt die Sicherheit von Schipisten in Gesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder.

Es kann davon ausgegangen werden, daß sich einschlägige Gewerbetreibende bei der Einstellung von Skibindungen im eigenen Interesse nur entsprechend qualifizierten Personals - unter Einsatz der gebotenen, dem Entwicklungsstand entsprechenden technischen Hilfsmittel - bedienen; dies bereits deshalb, um nicht Schadenersatzansprüche infolge unsachgemäßer Bindungseinstellung gewärtigen zu müssen. In diesem Sinne wird

auch von den Händlern und Verleihern das Kursangebot des Verbandes der österreichischen Sporterzeuger und Sportausrüster über fachgerechte Skibindungseinstellung entsprechend angenommen. Legistische Vorkehrungen auf der Grundlage der Gewerbeordnung sind somit nicht beabsichtigt.